

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2004/5/25 5Ob8/04v, 2Ob156/10w, 1Ob200/13p, 6Ob39/19g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2004

## **Norm**

ABGB §1304 A

ABGB §1311 IIa

ABGB §1311 IIc

## **Rechtssatz**

Die in der Bauordnung enthaltenen Schutzgesetze verfolgen einen bestimmten Schutzzweck, nämlich die Hintanhaltung von Schädigungen oder Gefährdungen. Die Verpflichtung, einen Bauführer zu bestellen, hat den Zweck, die Ausführung bzw Leistung gewisser Facharbeiten nur durch speziell ausgebildete Professionisten zu gestatten, um Schädigungen durch mangelndes Eigenwissen des Bauwerbers hintanzuhalten. Der Bauherr hat zwar nicht die behördliche Bewilligung erwirkt und den Bauführer namhaft gemacht, sich jedoch der Beklagten als Fachunternehmen bedient. Auch wenn ihm die Verletzung eines Schutzgesetzes mangels baubehördlicher Genehmigung vorzuwerfen ist, so ist aber Voraussetzung für eine "Ersatzpflicht" gegenüber dem beklagten Fachunternehmen der Rechtswidrigkeitszusammenhang, d.h. es müssen Schäden eingetreten sein, welche die übertretene Norm verhindern wollte. Die Bauordnung bezweckt primär den Schutz der Allgemeinheit vor durch nicht fachgerechte Ausführung von Bauarbeiten ausgelöste Schäden. Auch bei weiter Auslegung ergibt sich jedoch kein Schutzzweck dahingehend, dass damit die mängelfreie Vertragserfüllung zu sichern ist. Dies deckt sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zur Bauaufsicht, die ebenfalls nur den Bauherrn vor Fehlern schützen soll, nicht jedoch einzelne bauausführende Unternehmer aus ihrer persönlichen, sie als Fachmann treffenden Verpflichtung zur mängelfreien Werkerstellung entlassen oder deren Verantwortung mindern soll (vgl RIS-Justiz RS0107245, RS0108535).

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 8/04v

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 8/04v

- 2 Ob 156/10w

Entscheidungstext OGH 07.10.2010 2 Ob 156/10w

Vgl; nur: Die in der Bauordnung enthaltenen Schutzgesetze verfolgen einen bestimmten Schutzzweck, nämlich die Hintanhaltung von Schädigungen oder Gefährdungen. (T1)

- 1 Ob 200/13p

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 200/13p

Auch

- 6 Ob 39/19g

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 39/19g

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Brandschutz nach dem Sbg BauTG. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119032

## **Im RIS seit**

24.06.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>